Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 **Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember** **1922**

242 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend die Statistik des Warenverkehrs. Vom 21. Dezember 1922.

§ 1.

Waren, die aus dem nicht-polnischen Ausland nach Danzig und nach Polen eingeführt oder von Danzig oder Polen dorthin ausgeführt sowie diejenigen, die über das Gebiet von Danzig und Polen hindurchgeführt werden, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen nach näherer Bestimmung des Senats anzumelden.

§ 2.

Von der Anmeldung sind befreit:

1. Waren und Gegenstände in geringeren Mengen als 250 g, soweit sie nicht der Verzollung unterliegen.
2. In- und ausländische Zahlungsmittel, mit Ausnahme von Gold- und Silbermünzen.
3. Wertpapiere.
4. Waren von Danziger- oder polnischer Herkunft, die aus einem Teil Danzigs über nicht polnisches Ausland in einen andern Teil Danzigs oder auch Polens geführt werden und umgekehrt.
5. Waren und Gegenstände, die durch Danzig mit der Post sowie im Reisendenverkehr durchgeführt werden.
6. Waren, die versehentlich und ohne eine statistische Einfuhrmeldung nach Danzig oder Polen eingeführt sind und sofort oder nach kurzer Aufbewahrung in den Grenzniederlagen ins Ausland zurückgehen.
7. Waren, die versehentlich und ohne eine statistische Ausfuhrmeldung aus Danzig oder Polen in das nicht-polnische Ausland ausgeführt sind und zurückgehen.
8. Fischereierzeugnisse Danziger und polnischer Fischer, die aus den Grenzflüssen, Grenzgewässern oder an der Meeresküste Danzigs oder Polens gewonnen sind. Im Fall eines Bedürfnisses kann jedoch der Senat die Anmeldung vorschreiben.
9. Erzeugnisse der Wirtschaften, die von der Grenze gegen das Deutsche Reich durchschnitten werden, sowie Gegenstände und Geräte, die zur Führung dieser Wirtschaften erforderlich sind.
10. Haustiere, die über diese Grenze auf die Weide gehen oder zu zeitweiligen Arbeiten herangezogen werden, ferner ihr junger Nachwuchs sowie Butter und Käse.
11. Gegenstände, die zum unmittelbaren Gebrauch der Oberhäupter fremder Staaten während ihres vorübergehenden Aufenthaltes bestimmt sind, sowie Gegenstände der beglaubigten diplomatischen Vertreter fremder Staaten.
12. Amtliche Ausrüstungsgegenstände wie Flaggen, Wappen, Siegel und Drucksachen für die in Danzig und Polen beglaubigten diplomatischen Vertreter und Konsulate fremder Staaten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1923).

13. Gegenstände, die unbedingt nötig sind bei Unterhandlungen, Verhandlungen, Untersuchungen und anderen Amtshandlungen öffentlicher Behörden.
14. Orden und Ausstellungsmedaillen, verliehen von den Regierungen fremder Staaten.
15. Warenmuster- und Proben, die zu keinem andern Gebrauch geeignet sind.
16. Gebrauchte Gegenstände, die von Reisenden, von Angestellten öffentlicher Beförderungsanstalten, von Fuhrleuten, Schiffern und Fliegern zum eigenen Gebrauch sowie zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden; Lebensmittel und Arzneien, die während der Reise nötig sind, soweit diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit und ihrer Menge nach dem Bedarf und den Verhältnissen der reisenden Personen entsprechen.
17. Beförderungsmittel, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden, wie Eisenbahnwagen, Wagen, Schiffe, Kraftfahrwagen, Fahrräder und Flugzeuge mitsamt den Gegenständen, die zu ihrer inneren Einrichtung und ihrem Betriebe dienen; ferner andere Beförderungsmittel wie Schubkarren, Körbe, Bütten u. dergl; Geschirr und Decken für Reit-, Zug- und Tragtiere, soweit diese Gegenstände bereits gebraucht waren und ausschließlich der Beförderung von Waren dienen.
18. Särge mit Leichen, Urnen mit Asche von Leichen mitsamt den zugehörigen Kränzen und Blumen; Kränze, Blumen und Gegenstände, die zur Erhaltung oder Ausschmückung von Gräbern bestimmt sind.
19. Antiquitäten, Kunstwerke sowie Lehrmittel und Präparate für öffentliche Sammlungen und Lehranstalten.
20. Baustoffe und die für die Inbetriebhaltung wie überhaupt für die Ausübung des Dienstes auf den an der Grenze gegen das Deutsche Reich gelegenen Verbindungsstraßen und deutschen Bahnhöfen erforderlichen Gegenstände.

§ 3.

Von der Anmeldung sind außerdem befreit, aber nur unter der Bedingung, daß sie auch vom Zoll befreit wurden:

1. Gebrauchte Möbel von Personen, die nach längerem Aufenthalt im Ausland nach Danzig oder Polen übersiedeln,
2. Hochzeitsausstattungen von Personen, die infolge ihrer Eheschließung mit einer in Danzig oder Polen ständig wohnenden Person dorthin übersiedeln.
3. Gebrauchte Gegenstände, herrührend aus Erbfällen.
4. Gegenstände zum eigenen Gebrauch von Personen, die durch Feuersbrunst, Hochwasser oder andere Naturereignisse geschädigt sind, wie Lebensmittel, Kleider, Hausgerät, Gegenstände für den Wiederaufbau oder zur Weiterführung der Wirtschaft; ebenso die unentbehrlichen Gegenstände für Hilfswerke ausländischer wohltätiger Vereinigungen.
5. Äußere und innere Umschließungen wie Fässer, Kisten, Koffer, eiserne Behälter, Körbe, Flaschen, Säcke u. dergl., sofern sie nach ihrer Ausfuhr aus Danzig oder Polen zurückkommen sollen oder zurückkommen.
6. Die gleichen Umschließungen wie zu 5, sofern sie nach ihrer Einfuhr aus dem nicht-polnischen Ausland zurückgehen sollen oder zurückgehen.

§ 4.

Verpflichtet zur statistischen Anmeldung ist derjenige, der zu dem Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur Anmeldung eintritt, das Verfügungsrecht über die Ware hat.

§ 5.

Die Pflicht zur statistischen Anmeldung tritt ein:

1. bei der Einfuhr: gleichzeitig mit der Anmeldung zur zollamtlichen Schlußabfertigung,

2. bei der Ausfuhr:
   a) mittels öffentlicher Beförderungsanstalten in dem Augenblick, in dem die Sendung zur Beförderung aufgegeben wird;
   b) mittels der Post im freien Verkehr sowie im Falle der Vermittelung der Post im gebundenen Verkehr in dem Augenblick, in dem die Sendung beim Aufgabepostamt eingeliefert wird;
   c) bei sonstiger Ausfuhr im Augenblick der Anmeldung der Ware zur zollamtlichen Schlußabfertigung.
3. bei der Durchfuhr: gleichzeitig mit der Anmeldung zur Zollabfertigung im Eingangszollamt.

§ 6.

Als Verfügungsberechtigter gilt
1. der Absender,
2. der im Frachtbrief genannte Empfänger,
3. derjenige, der sich durch den eingelösten Bahn- oder Seefrachtbrief ausweist,
4. derjenige, der eine rechtsgültige Abtretungsurkunde vorlegt,
5. in den besonders zugelassenen Fällen der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung.

§ 7.

Der Anmeldende haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung.

§ 8.

Anmeldestellen sind:

bei der Einfuhr von Waren das Zollamt der zollamtlichen Schlußabfertigung;

bei der Ausfuhr unter Vermittelung der Post und der öffentlichen Beförderungsanstalten das Postamt der Aufgabe bezw. die Aufgabestelle der Transportanstalt, — bei sonstiger Ausfuhr das Ausgangszollamt;

bei der Durchfuhr das Eingangszollamt;

bei der Ein- und Ausfuhr im Luftverkehr das Zollamt der Flugstation.

§ 9.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
Mündliche Anmeldung erfolgt
a) im Reisendenverkehr,
b) im kleinen Grenzverkehr,
c) bei der Einfuhr mit der Post in den freien Verkehr,
d) bei der Einfuhr in den freien Verkehr, wenn die Abfertigung nach den Zollvorschriften mündlich mit Zollnachzahlung erfolgt.

§ 10.

Für jedes seewärts beladen ein- oder ausgehende Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter (Schiffsmakler, Schiffsagenten) ein Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter aufführt, mit den Konnossementen (Seefrachtscheinen) übereinstimmen und mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehen sein muß.

§ 11.

Die öffentlichen Beförderungsanstalten, die Post und jeder, der Güter gewerbsmäßig befördert, dürfen nach dem nichtpolnischen Ausland gerichtete Waren nur dann befördern oder, wenn ihnen die Bestimmungen der Waren in das nichtpolnische Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, wenn ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen.

§ 12.

Für die statistische Anmeldung ist eine Gebühr nach Maßgabe des vom Senat aufzustellenden Gebührentarifes für die Freie Stadt zu entrichten. Die Höhe und Vereinnahmung ist auf der Anmeldung ersichtlich zu machen.

§ 13.

Das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig in Verbindung mit der Zollverwaltung hat die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die öffentlich bekannt gemachten Ausführungsvorschriften von seiten der Warenführer und inländischen Empfänger, Versender oder Absender sind, soweit nicht in anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark zu bestrafen.

§ 15.

Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften wie auch nicht zur Handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

In betreff der Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen aus Billigkeitsrücksichten kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die indirekten Steuern bestimmt.

§ 16.

Das dem Warenführer nach dem Handelsgesetzbuch an dem Frachtgute zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, die dem Warenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Empfängers, Versenders oder Absenders erwachsen.

§ 17.

Für die statistische Erfassung des Warenverkehrs zwischen Danzig und Polen einschließlich des im § 2 Punkt 4 vorgesehenen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

243 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Dezember 1922.

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 404 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß das Versicherungsamt nach Anhören der Kasse die geschäftsleitenden Angestellten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Angestellte der Kasse als Vollziehungsbeamte bestellen darf.

2. Der § 842 erhält folgenden dritten Absatz:

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes der Reichsversicherungsgenossenschaft abweichend von den §§ 839, 840, 807, 809 bis 811, 813 bestimmen, daß die Unternehmer den Nachweis (§ 839) für jedes Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr an den Vorstand oder das von diesem bestimmte Organ der Versicherungsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Zeitabschnitts einzureichen haben, und daß der Vorstand die Prämie (§ 807) nach Kalenderhalbjahren oder Kalenderjahren berechnet, den Auszug aus der Heberolle (§§ 809, 812) dem Unternehmer zustellt und die Prämie selbst einzieht. Dabei gelten die §§ 752, 754 Abs. 1, § 755 entsprechend.

3. Der § 845 erhält folgende Fassung:

   Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Einrichtungen der im § 843 bezeichneten Art und über die Satzungen der im § 843 Nr. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

4. Der § 892 enthält folgenden dritten Absatz:

   Als Ausführungsbehörden für Staatsbetriebe können auch Organe von Berufsgenossenschaften bestimmt werden.

5. Dem § 1281 wird als Nr. 3 hinzugefügt:

   3. die in der freiwilligen Kriegskrankenpflege einer dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht zurückgelegten Dienstzeiten.

6. Im § 1447 Abs. 1 und 2 werden je die Worte „nach Anhören" durch die Worte „mit Zustimmung" ersetzt.

   Ferner wird im § 1447 als Abs. 3 eingefügt:

   Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Einzugsverfahren wieder aufheben.

7. § 1522 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sowie § 1523 und § 1524 letzter Satz fallen weg.

   Ferner fallen weg:

   Im § 621 „§ 1522" sowie in den §§ 1324 und 1526 „§ 1522 Abs. 3".

Artikel II.

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 845) gelten entsprechend für Kriegsgefangene, Internierte und sonstige infolge feindlicher Maßnahmen im Ausland zurückgehaltene Personen, die nach dem 30. Juni 1921 nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren. Die Fristen der §§ 2 und 3 laufen sechs Monate nach Überschreiten der Grenze, spätestens jedoch mit dem 30. Juni 1923 ab. Für Kriegsgefangene laufen die Fristen nicht eher ab als sechs Monate nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1914, die Vorschriften des Artikels I Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft.

Artikel IV.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung bildet auch dann einen Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes begründet sein würden, ganz oder teilweise rechtskräftig abgelehnt worden oder sind Ansprüche auf Grund der aufgehobenen Vorschriften des § 1522 der Reichsversicherungsordnung oder entsprechender Vorschriften früherer Gesetze rechtskräftig festgestellt worden, so hat sie der Versicherungsträger auf Antrag des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen.

Danzig, den 14. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

244

Verordnung
zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge" Abs. IX erster Unterabsatz erhält der letzte Satz folgende Fassung:
   „Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen, deren Wertangabe den für Postanweisungen angegebenen Meistbetrag (§ 20, I) überschreitet, in Empfang zu nehmen (§ 38, VII)."
2. Im § 20 „Postanweisungen" unter a) Gewöhnliche Postanweisungen ist im Abs. I statt „10 000" zu setzen „20 000".
3. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", erhält der erste Satz des Abs. VII folgende Fassung:
   „Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe bis zu dem für Postanweisungen zugelassenen Meistbetrag (§ 20 I) und Wertpakete von mehr als 10 000 M bis zu dem für Postanweisungen zugelassenen Meistbetrag (§ 20 I) oder die zugehörenden Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten (§ 36 I) sowie Postanweisungen nebst den Geldbeträgen (§ 20 I) werden bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied ausgehändigt."

Die Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Förster.**

245

Druckfehlerberichtigung.

Das im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig Nr. 61 vom 13. Dezember 1922 (Seite 539) veröffentlichte „Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 1. Dezember 1922" wird dahin berichtigt, daß in Artikel I die Ziffer 2 gestrichen wird.

Danzig, den 20. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.